

8. Antrags- und Kontrollverfahren

8.1 Antragstellung

¹Für jede Lieferperiode, in der zuwendungsfähige Produkte geliefert wurden, ist ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung im Rahmen der Online-Antragstellung über iBALIS einzureichen.

²Dabei gilt die Antragsfrist gemäß Verordnung (EU) 2017/39. ³Für jede belieferte Einrichtung ist eine eigene Lieferbestätigung je gewählter Lieferperiode mit dem Antrag einzureichen. ⁴Ein Lieferant kann mehrere (Teil-)Anträge stellen.

⁵Die Lieferperioden werden im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. ⁶Mit der Lieferbestätigung bestätigt die Einrichtung den Erhalt der Waren gemäß den ihr vorliegenden Lieferscheinen, deren ordnungsgemäße Qualität und Verteilung sowie die Durchführung der flankierenden Maßnahmen.

⁷Jede belieferte Einrichtung erhält für jede Lieferung vom Lieferanten einen Lieferschein mit folgenden Mindestangaben:

- belieferte Einrichtung,
- Lieferdatum,
- gelieferte Produkte,
- Produktart (konventionell oder Bio),
- Menge in Kilogramm bzw. Liter.

⁸Der Verwendungsnachweis i. S. v. Nr. 6 ANBest-P gilt mit der Lieferbestätigung als erbracht.

8.2 Bewilligung, Auszahlung und Aufbewahrungsfristen

¹Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid. ²Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Mittelfreigabe durch das StMELF. ³Die Lieferscheine sind von der Einrichtung und dem Lieferanten über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

8.3 Kontrollen

¹Die zuständige Stelle führt die Verwaltungskontrollen nach Verordnung (EU) 2017/39 durch. ²Der Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) führt die Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Vorgaben durch und übermittelt die Ergebnisse der zuständigen Stelle zur weiteren Verwendung.